

S1 Harmonisierung zwei Drittel Regelungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.01.2019
Tagesordnungspunkt: Top 3 Satzung

Harmonisierung zwei Drittel Regelungen

1 I. Landessatzung § 11 Landesvorstand

2 Regelung bisher:

3 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
4 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
5 Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
6 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Versammlung für
7 die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
8 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
9 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
10 für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
11 Landesvorstandsmitgliedes.

12 **Vorschlag Neufassung:**

13 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
14 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
15 Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
16 eine Mehrheit von zwei Dritteln der **abgegebenen gültigen Stimmen** für die
17 Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
18 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
19 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
20 für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
21 Landesvorstandsmitgliedes.

22 II. Landessatzung § 15 Unvereinbarkeitsregeln

23 Regelung bisher:

24 (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
25 Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
26 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Wahlversammlung
27 für die Wiederzulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem
28 Kandidat*in ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung
29 zu geben.

30 **Vorschlag Neufassung:**

31 (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
32 Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*In vor Eintritt in die Wahl
33 eine Mehrheit von zwei Dritteln der **abgegebenen gültigen** Stimmen für die
34 Wiederzulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist
35 vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.

36 III. Landessatzung §21 Satzung

37 Regelung bisher:

38 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
39 Stimmberechtigten der satzungsändernden Versammlung erforderlich. Sie können
40 nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

41 **Vorschlag Neuregelung:**

42 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der **abgegebenen**
43 **gültigen Stimmen** erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines
44 Dringlichkeitsantrages sein.

Begründung

Es gibt mehrere Stellen für Zwei-Drittel-Mehrheiten in der Satzung. Alle sind jeweils unterschiedlich formuliert, was unterschiedliche Interpretationen zu lässt. Der vorliegende Antrag beabsichtigt, alle diese Regelungen gleich UND eindeutig zu formulieren.

S2 Anpassung verkürzte Ladungs- und Antragsfrist zur Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 25.01.2019

Tagesordnungspunkt: Top 3 Satzung

Anpassung verkürzte Ladungs- und Antragsfrist zur Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat

1 I. Landessatzung § 9 Landesdelegiertenkonferenz

2 Regelung bisher:

3 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
4 Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.

5 (3) Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
6 LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
7 Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall
8 auf vier Wochen.

9 (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
10 Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist auf vier Wochen verkürzt,
11 müssen die Anträge zwei Wochen vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle
12 eingehen.

13 **Vorschlag Neufassung:**

14 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
15 Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
16 Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
17 LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
18 Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall
19 auf vier Wochen. **Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf zehn**
20 **Tag verkürzt werden. Personalwahlen dürfen bei verkürzter Ladungsfrist nur**
21 **stattfinden, wenn dieser Tagungsordnungspunkt durch zwei Drittel der abgegeben**
22 **gültigen Stimmen der Delegierten zugelassen wird.**

23 (3) **Streichung**

24 (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
25 Landesgeschäftsstelle eingehen. **Wird die Ladungsfrist verkürzt, müssen die**
26 **Anträge drei Tage vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen.**
27 **Satzungsanträge sind von verkürzten Fristen ausgenommen.**

28 II. Geschäftsordnung LDK §4 Ordentliche Anträge, Dringlichkeitsanträge, 29 Änderungsanträge

30 Regelung bisher:

31 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
32 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine

33 Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
34 fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission
35 einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
36 verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens zwei Tage vor
37 Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

38 **Vorschlag Neufassung:**

39 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
40 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
41 Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
42 fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission
43 einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
44 verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens **ein Tag** vor Beginn
45 der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

46 III. Landessatzung §10 Landesdelegiertenrat

47 Regelung bisher:

48 (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
49 Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
50 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird.

51 (13) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
52 Landesgeschäftsstelle eingehen.

53 **Vorschlag Neuregelung:**

54 (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
55 Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
56 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird. **Bei**
57 **besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.**

58 (13) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
59 Landesgeschäftsstelle eingehen. **Bei verkürzter Ladungsfrist müssen in der**
60 **Einladung Fristen für Anträge und Änderungsanträge festgelegt werden.**

Begründung

Bisher haben wir recht lange Fristen für die Einladungen zu Parteitag. Und das ist gut so! Ehrenamtliche Basismitglieder benötigen Vorlauf, um sich organisatorisch und inhaltlich auf diese vorzubereiten. Es braucht allerdings Ausnahmeregelungen für Spezialfälle, die wir bisher nicht erlebt haben, aber bereits in naher Zukunft Realität werden könnten. Wenn wir z.B. in Koalitionsverhandlungen sind, die sich lange hinziehen, auf der anderen Seite die Landesverfassung enge Fristen für die Wahl der Landesregierung vorschreibt, dann muss es auch mal möglich sein, mit kürzerer Frist einzuladen. Ein anderer Fall könnte eine Regierungskrise sein, wo es um die Frage Ausstieg oder Weiter machen geht. Der Landesvorstand hat sich verschiedene Satzungen anderer, insb. regierungserprobter Landesverbände angeschaut und daraus eine auf Brandenburg zugeschnittene Regelung abgeleitet.

Grundsätzlich unterscheidet der Antrag zwischen LDR und LDK. Die LDK, der große Parteitag mit allen Rechten, soll weiterhin eine definierte Mindestfrist behalten. Lange wurde im Landesvorstand über zwei Wochen als Frist diskutiert. Am Ende hat er sich aber für 10 Tage entschieden. Wenn z.B. am Wochenende etwas geschieht, kann der Landesvorstand am Montag tagen und für das Wochenende knappe zwei Wochen später einladen. Mit einer Zwei-Wochenfrist, könnte der Parteitag erst eine ganze Woche später stattfinden. Berlin hat die 10-Tagefrist sogar für ordentliche Parteitage als Regel!

Für den LDR, den kleinen Parteitag, sieht der Antrag noch flexiblere Fristen vor. Dies kann ebenfalls hilfreich sein. Der LDR hat aber weniger Rechte, es kann also nicht kurzfristig z.B. die Satzung geändert oder ein Koalitionsvertrag angenommen werden.

Letztlich wird mit dem Antrag auch etwas Vertrauen in den Landesvorstand ausgedrückt, dass dieser auch in Zukunft angemessene Fristen für Einladung, Antragsstellung und Änderungsanträge vorsieht und nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen zu den Ausnahmeregelungen greift. Am Ende muss er sich vor der Basis dafür politisch verantworten.